

Studienordnung (Satzung) für den weiterbildenden Master-Studiengang Industrial Engineering (IE) des Fachbereich Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 14. April 2008 folgende Satzung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Master-Studiengangs Industrial Engineering zum Master of Science (M.Sc.) an der Fachhochschule Kiel.

II. Studium

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des weiterbildenden Master-Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften für technische, wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Science ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet und durch den die Befähigung zur Übernahme von Managementfunktionen nachgewiesen wird. Das Studium mit seinem anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage soll auf die Übernahme von Führungsaufgaben im betrieblichen Management vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis und Beherrschung des technisch-betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Managementprobleme an der Nahtstelle zwischen Technik, Wirtschaft und anderen Fachgebieten zu lösen.
- (2) Die Übernahme technisch-betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Engagement und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das anwendungsorientierte Studium zum Master of Science auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

III. Lehrveranstaltungen

§ 4 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

- (1) Veranstaltungsarten sind:
 - a) Online-Lehre: selbständige Bearbeitung Internet gestützter Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten,
 - b) Chat, o.ä.: Internet gestützter Dialog zwischen den Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten,
 - c) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
 - d) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
 - e) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,

- f) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer,
- g) Projekte: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer,
- h) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer,
- i) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

- (2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind in der Anlage 1 zur Studienordnung festgelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

- (1) In Seminaren und Übungen des weiterbildenden Master-Studiengangs soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 5 HSG 20 Personen nicht überschreiten.
- (2) Für die Teilnahme am Master-Studium IE sind Teilnahmegebühren fällig. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung der Fachhochschule Kiel für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot geregelt.

IV. Berufspraktischer Studienteil

§ 6 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 7 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

- (1) Eine Studierende bzw. ein Studierender meldet den berufspraktischen Studienteil vor Beginn beim Praktikantenamt an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.
- (2) In einem Kolloquium wird geprüft, ob das Praktikum den Anforderungen des Studiengangs entspricht. Das Praktikum wird benotet. Über das Praktikums-Kolloquium wird ein Protokoll erstellt.
- (3) Der Nachweis über die Anerkennung des berufspraktischen Studienteils wird durch die betreuende Lehrkraft ausgestellt.

§ 8 Praktikantenamt

- (1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle besteht nicht.

§ 9 Zeitpunkt, Dauer und Ort des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem zweiten Studienhalbjahr absolviert werden.
- (2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt mindestens ein Studienhalbjahr betragen.
- (3) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.
- (4) Der Betrieb soll gewährleisten, dass qualifizierte Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.
- (4) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Master-Thesis sein.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 10 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation noch vier Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Maschinenwesen

KIEL, DEN 29. MAI 2008

Prof. Dr. Tobias Specker
- Der Dekan -

